

Verfassungsmäßigkeit der Auszahlungsbeschränkung beim Kindergeld

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 22.9.2022 III R 21/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG
Streitfrage:	Ist die sechsmonatige Beschränkung der Auszahlung des festgesetzten Kindergelds verfassungswidrig?

Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG ist die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, zulässig. Diese Beschränkung gilt für alle nach dem 18.7.2019 eingehende Anträge auf Kindergeld.

Beschränkung der Auszahlung auf sechs Monate

Nach Ansicht des BFH ist die Beschränkung der Auszahlung festgesetzten Kindergelds durch § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Kindergeld dient der Förderung der Familie. Die dem Steuerpflichtigen vom Gesetzgeber auferlegte Obliegenheit, Kindergeld innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs zu beantragen, ist nicht zu beanstanden.

Beschränkung ist nicht zu beanstanden

Praxishinweis
Für die Fristberechnung ist maßgeblich, wann der Kindergeldantrag bei der Familienkasse eingegangen ist. Der Zeitraum bezieht sich dann auf die sechs Monate vor Beginn des Eingangs des Kindergeldantrags:


Im Hinblick auf das Urteil gilt bei der Günstigerprüfung beim Kinderfreibetrag nach § 31 EStG Folgendes: Bei der Vergleichsrechnung und bei der Hinzurechnung bleibt das Kindergeld für die Monate unberücksichtigt, in denen zwar ein Kindergeldanspruch grundsätzlich besteht und festgesetzt wurde, aber wegen § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht ausgezahlt wurde (§ 31 Satz 5 EStG).

Auswirkungen auf Familienleistungsausgleich

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de